



# GEMEINDE PLAINFELD

5325 Plainfeld, Dorf 1 Bezirk Salzburg-Umgebung

Tel.: (0 62 29) 24 38 FAX: (0 62 29) 24 38 - 13

Internet: [www.plainfeld.at](http://www.plainfeld.at)

E-Mail: [amtsleitung@plainfeld.at](mailto:amtsleitung@plainfeld.at)

IBAN: AT48 3501 5000 0101 0016, BIC: RVSAAT2S015

UID: ATU43098401; Gem. Nr. 50328; DVR Nr. 0025178;

## KUNDMACHUNG

### VERORDNUNG

#### gegen das Campieren im Bereich der Ortsgemeinde Plainfeld – Campierverordnung

Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.07.2021

Gemäß § 13 Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. 44/2013 i. d. F. wird verordnet wie folgt:

#### § 1

- (1) Im Gebiet der Ortsgemeinde Plainfeld dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein.
- (2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihren Bestimmungen allgemein zugänglich sind
- (3) Die Verordnung kann zusätzlich durch Schilder an entsprechenden, öffentlichen Orten kundgemacht werden.

#### § 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z. B. Straßenbau, Katastropheneinsätzen).

#### § 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung gem. § 15 Abs. 1 Z 12 und werden gem. § 15 Abs. 2 Z 2, jeweils leg. cit.; mit einer Geldstrafe bis zu EURO 10.000,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Bürgermeister

Wolfgang Ganzenhuber



Kundmachungsfrist 2 Wochen:

Angeschlagen am: 20.07.2021

Abgenommen am: 03.08.2021

Kopie ergeht an:

PI Hof

Landespolizeidirektion Salzburg

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung; Gruppe Sicherheit und Verkehr